



Satzung des MVDA

Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.

SATZUNG DES MVDA MARKETING VEREIN DEUTSCHER APOTHEKER E. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben sind:

- a) im Einklang mit der Tradition und Ethik des Berufsstandes der Apotheker Voraussetzungen für deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und die dauerhafte Sicherung ihrer Existenz zu erarbeiten und für den Fortbestand der Individualapotheke einzutreten,
- b) die Berufsausübung der Mitglieder zu fördern, insbesondere durch ständige Fortbildung,
- c) die Qualifizierung und die Zertifizierung der Apotheken zu fördern und die Mitglieder bei der entsprechenden Durchführung zu unterstützen,
- d) die Mitglieder in der Patienten- und Kundenberatung zu fördern und zu unterstützen,
- e) die Mitglieder insbesondere in den Bereichen Marketing, Gesundheitsberatung, EDV, Logistik, Kommunikation und Werbung zu beraten,
- f) die Pflege der Zusammenarbeit und Kollegialität sowie die Förderung von gemeinsamen Interessen der Apotheker,
- g) Kooperationen zu vereinbaren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (§§ 4 und 5),
 - b) Ehrenmitgliedern (§ 6).
2. Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich nur jeder Inhaber einer öffentlichen Apotheke werden. Soweit eine öffentliche Apotheke in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft (oHG) geführt wird, kann die oHG ordentliches Mitglied werden. Bei Beitritt benennt die oHG dem Verein einen ihrer Gesellschafter als Hauptansprechpartner, der vom Verein alle an Mitglieder gerichteten Mitteilungen und Einladungen erhält, bis die oHG einen anderen Hauptansprechpartner benennt.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Der Vorstand kann Einzelpersonen, die die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 2 erfüllen, zum Beitritt auffordern. Soweit eine hierzu vom Vorstand aufgeforderte Einzelperson den Beitritt erklärt, stellt der Verein dem neuen Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den ersten Monat sowie die bei Aufnahme zu zahlenden Gebühren in Rechnung. Gleichzeitig stellt der Verein dem neuen Mitglied namens der MVDA Service GmbH und, soweit das neue Mitglied am LINDA-Konzept teilnimmt, namens der LINDA AG die jeweils vereinbarten Entgelte in Rechnung. Soweit die aufgeforderte Person den Beitritt erklärt, erfolgt die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Eingang der vollständigen Zahlung der in Rechnung gestellten Beiträge, Gebühren und Entgelte; ist Ratenzahlung vereinbart, wird die Aufnahme mit Zahlung der ersten Rate wirksam. Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung nebst Anhängen an.
2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt nur im Zusammenhang mit der Inhaberschaft an einer bestimmten, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgelegten Apotheke; dabei ist nicht entscheidend, ob es sich insoweit um die Hauptapotheke oder um eine Filialapotheke im Sinne des Apothekenrechts handelt.

Wünscht ein ordentliches Mitglied, dass ihm über die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgelegte Apotheke (erste Mitgliedsapotheke) hinaus auch für eine oder mehrere weitere von ihm betriebene Apotheken die Vergünstigungen zuteil werden, die ihm aufgrund der Mitgliedschaft im Hinblick auf die erste Mitgliedsapotheke gewährt werden, bedarf dies jeweils einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand des Vereins und der entsprechenden Erklärung des Mitglieds. Nach Eingang dieser Erklärung des Mitglieds stellt der Verein diesem (a) die ggf. aufgrund der Hinzunahme weiterer Apotheken veränderten Beiträge für den ersten Monat sowie Aufnahmegebühr für die weitere Apotheke und (b) namens der MVDA Service GmbH und gegenüber LINDA-Teilnehmern zusätzlich namens der LINDA AG die vereinbarten Entgelte für die weitere Apotheke(n) in Rechnung. Nach Zahlung der ersten derart neu berechneten Beiträge, Gebühren und Entgelte werden die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vergünstigungen auch für die weitere Apotheke gewährt; ist Ratenzahlung vereinbart werden diese Vergünstigungen mit Zahlung der ersten Rate wirksam.

3.

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - aa) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - ab) wenn das Mitglied den Betrieb aller öffentlichen Apotheken, auf die sich die Mitgliedschaft bezieht aufgibt, mit Erlöschen sämtlicher Betriebserlaubnisse,
 - ac) durch Austritt aus dem Verein,
 - ad) zum Ablauf des vierundzwanzigsten Monats des Ruhens der Mitgliedschaft, es sei denn, das Mitglied hätte zuvor das Wiederaufleben der Mitgliedschaft beantragt,
 - ae) durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Im Falle des Todes eines Mitgliedes kann der eingesetzte Verwalter die Mitgliedschaft bis zu einem Jahr nach seiner Einsetzung fortführen, soweit nicht zuvor die Apotheke veräußert oder die Verwaltung beendet wird.
- c) Soweit eine oHG Mitglied ist, hat sie den Verein unverzüglich schriftlich über Änderungen in ihrem Gesellschafterkreis (Eintritt, Austritt oder Tod eines Gesellschafters) zu informieren. Im Falle des Eintritts eines neuen Gesellschafters ist der Verein berechtigt, das Mitglied innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung aus dem Verein auszuschließen.
- d) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich per Einschreiben oder E-Mail gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals möglich.
- e) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei einer bestandskräftigen Bußgeldentscheidung einer zuständigen Kartellbehörde gegen das Mitglied oder dessen Unternehmen wegen eines kartellrechtlichen Verstoßes oder bei einer entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung,
 - bei einer rechtskräftigen Verurteilung des Mitglieds durch ein Strafgericht oder einen entsprechenden rechtskräftigen Strafbefehl wegen
 - Bestechlichkeit und Bestechung im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB,
 - Vorteilsannahme nach § 331 StGB oder Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder
 - Bestechlichkeit nach § 332 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB,
 - wenn das Mitglied sich in erheblicher Weise rechtswidrig verhält oder verhalten hat, insbesondere dann, wenn das Verhalten des Mitglieds nicht im Einklang mit dem Compliance Kodex des Vereins
 - in entsprechender Anwendung – steht, der dieser Satzung als Bestandteil und Anhang hierzu beigefügt wird, und der konkrete Rechtsverstoß im Widerspruch zu den in § 2 genannten Vereinszwecken und -aufgaben steht;
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnungen seiner Beitragspflicht oder seiner Pflicht zur Zahlung des gegenüber der MVDA Service GmbH und ggf. der LINDA AG fälligen Entgelts nicht nachkommt oder
 - sonst in schwerwiegender Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins oder seine Satzung verstoßen hat.

Ist das Mitglied eine oHG, kann es auch innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Beitritts eines neuen Gesellschafters ausgeschlossen werden (Ziff. 3 lit. c)).

Falls sich eine Entscheidung des Vorstands für einen Ausschluss abzeichnet, muss er dies dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitteilen. Dieser wird daraufhin einen Termin für eine Güteverhandlung anberaumen, an der u. a. das betroffene Mitglied, der betroffene Regionalsprecher sowie mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen.

Der Beschluss des Vorstands bedarf einer Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Schiedsgericht erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung bei dem Schiedsgericht einzulegen. Das Schiedsgericht hebt den Beschluss auf, wenn es zu der Auffassung kommt, dass keine Gründe für den Ausschluss vorliegen, ansonsten bestätigt es den Beschluss.

- f) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind – im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen – stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Dabei hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der Apotheken, auf die sich seine Mitgliedschaft bezieht.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der Bestimmungen der Satzung und der von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse verpflichtet, es sei denn, dass diese gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.
3. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Dabei sind die Vereinsbeiträge und Gebühren nach Maßgabe von objektiven Kriterien (u.a. der Anzahl der Apotheken, auf die sich die Mitgliedschaft bezieht) differenzierend festgelegt werden.

4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Dienstleistungsvertrag mit der MVDA Service GmbH abzuschließen und die sich daraus ergebenden Entgelte zu zahlen. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, am LINDA-Konzept teilzunehmen, indem sie einen weiteren Dienstleistungsvertrag mit der LINDA AG abschließen und die sich daraus ergebenden Entgelte zahlen.
5. Unbeschadet des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, beim Vorliegen von sachlichen Gründen
 - a) die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin einmalig für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten zum Ruhen zu bringen mit der Folge, dass während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein sowie des Vereins gegenüber dem Mitglied ausgesetzt sind,
 - b) einzelnen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen und Gebühren in voller Höhe oder teilweise zu erlassen oder - verzinslich oder unverzinslich – zu stunden, oder
 - c) für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr die Höhe der Aufnahmegebühren anzupassen oder von der Erhebung von Aufnahmegebühren generell abzusehen.

Auf Antrag des Mitgliedes lebt die ruhende Mitgliedschaft mit Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Zugang des Antrags wieder auf. Der Antrag ist schriftlich per Einschreiben oder E-Mail ausschließlich über die Geschäftsstelle gegenüber dem Präsidenten zu stellen. Das Ruhen der Mitgliedschaft schließt deren Beendigung (§ 4) nicht aus. Das Mitglied kann jederzeit während des Ruhens der Mitgliedschaft (i) den Antrag auf Wiederaufleben seiner Mitgliedschaft stellen oder (ii) aus dem Verein austreten.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über Veränderungen, die für seine Mitgliedschaft oder die Berechnung von Gebühren relevant sind, einschließlich des Eintritts eines der in § 4 Abs. 4 Buchstabe e) genannten Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von dem Präsidenten nach vorheriger Zustimmung des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Der Vorstand kann die Ausgestaltung der Ehrenmitgliedschaft im Übrigen in einer allgemeinen Regelung festlegen. Die Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Entgelten befreit. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Eine Ehrenmitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Ehrenmitgliedes,
 - b) durch Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft,
 - c) durch Austritt aus dem Verein, oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss, wenn das Ehrenmitglied schuldhaft nachhaltig gegen die Interessen des Vereins oder seine Satzung verstoßen hat. Im Übrigen finden die Bestimmungen in § 4 Ziff. 2 Buchst. c e Satz 3 ff. entsprechende Anwendung.

§ 7

Regionalbereiche

1. Die Mitglieder des Vereins werden in Regionalbereichen organisiert. Die Geschäftsstelle des Vereins weist einem neuen Mitglied im Rahmen des Aufnahmeverfahrens einen bestimmten Regionalbereich zu. Befinden sich sämtliche Apotheken, auf die sich die Mitgliedschaft beziehen soll, im gleichen Regionalbereich, wird das Mitglied diesem zugewiesen. Soweit aufgrund der Lage der Apotheken, auf die sich die Mitgliedschaft bezieht, mehrere Regionalbereiche für die Zuordnung eines Mitgliedes in Betracht kommen, erfolgt die Zuweisung nach Rücksprache mit dem neuen Mitglied und den Regionalsprechern der in Betracht kommenden Regionalbereiche. Soweit das Mitglied auch eine oder mehrere Apotheken, auf die sich die Mitgliedschaft bezieht, in einem anderen Regionalbereich betreibt, steht es ihm frei, auch in diesem weiteren Regionalbereich mitzuwirken und an Versammlungen teilzunehmen; er hat in diesem weiteren Regionalbereich jedoch kein Stimmrecht. Der Zusammenschluss von Mitgliedern in – über die derzeitigen Regionalbereiche hinausgehenden – weiteren Regionalbereichen, die Veränderung von Regionalbereichen und die Auflösung der derzeitigen Regionalbereiche und/oder von weiteren Regionalbereichen sind zulässig, und zwar mit der Maßgabe, dass hierüber in allen Fällen der Vorstand mit Wirkung zum Beginn der nächsten Wahlperiode beschließt. Dasselbe gilt für einen Zusammenschluss von benachbarten Regionalbereichen oder eine Teilung großer Regionalbereiche.
2. Die Struktur der Regionalbereiche wird durch die folgende Organisation bestimmt: Die jeweils einem Regionalbereich zugehörigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Mentoren, und zwar mit der Maßgabe, dass je ein Mentor für jeweils 15 einem Regionalbereich zugehörige Mitglieder und ein Mentor für weitere Mitglieder gewählt werden. Dabei wird die Anzahl der zu wählenden Mentoren nach der Anzahl der Mitglieder des Regionalbereichs zu Beginn des Monats, in dem die jeweilige regionale Mitgliederversammlung stattfindet, berechnet. Die Anzahl der von einem Regionalbereich zu wählenden Mentoren erhöht sich auch während der Amtszeit der gewählten Mentoren, falls der

Regionalbereich seit mindestens sechs Monaten mindestens zehn Mitglieder mehr hat als erforderlich gewesen wäre, um im Zeitpunkt der Wahl der gewählten Mentoren einen weiteren Mentoren zu wählen, soweit der Regionalsprecher nach Überschreiten der vorgenannten Schwellen eine regionale Mitgliederversammlung zur Wahl eines solchen weiteren Mentors einberufen hat. Der Vorstand teilt dem Regionalsprecher unverzüglich mit, sobald die genannten Schwellen erreicht sind.

Die Wahlen erfolgen gemäß einer Wahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Wahlordnung ist Bestandteil und Anhang der Satzung. Über Änderungen und Ergänzungen beschließt die Delegiertenversammlung.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mentoren vor Ablauf ihrer Amtszeit von den Mitgliedern ihres Regionalbereiches abberufen werden, und zwar mit der Maßgabe, dass für die restliche Amtszeit des abberufenen Mentors ein anderes dem Regionalbereich zugehöriges Mitglied als Mentor gewählt wird.

3. Die jeweils einem Regionalbereich zugehörigen Mentoren wählen aus ihrer Mitte für ihren Regionalbereich den Regionalsprecher und dessen Stellvertreter nach Maßgabe der Wahlordnung. Die Regionalsprecher und ihre Stellvertreter sollen über ausreichende Sachkenntnisse und wirtschaftliche Erfahrungen verfügen. Es soll davon abgesehen werden, Regionalsprecher und ihre Stellvertreter zu wählen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Regionalsprecher sind verpflichtet, ihren Regionalbereich gegenüber den Organen des Vereins zu vertreten.

Die Mentoren des jeweiligen Regionalbereiches sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den amtierenden Regionalsprecher oder seinen Stellvertreter für dessen restliche Amtszeit abzurufen, jedoch nur dadurch, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen anderen Regionalsprecher oder seinen Stellvertreter wählen. Der Regionalsprecher oder sein Stellvertreter sind berechtigt mitzustimmen.

4. Die Amtszeit der regulär gewählten Mentoren, der Regionalsprecher und ihrer Stellvertreter beginnt jeweils zu dem 1. Oktober, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung bzw. die Wahl erfolgt ist. Eine Amtszeit beträgt drei Jahre. Bei außerhalb des regulären Zyklus gewählten Mentoren, Regionalsprechern und stellvertretenden Regionalsprechern beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf des Tages, an dem sie gewählt worden sind und endet mit der Amtszeit der regulär gewählten Mandatsträger. Wiederwahlen – ein- oder mehrmalig – sind zulässig. Die Mentoren, die Regionalsprecher und ihre Stellvertreter können ihre Ämter jederzeit niederlegen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats. Die entsprechende Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie ist von den Mentoren gegenüber dem Regionalsprecher und von dem Letztgenannten gegenüber seinen Mentoren und dem Vorstand schriftlich abzugeben. Unberührt bleibt das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde.
5. Das Amt der Mentoren und der Regionalsprecher erlischt vorzeitig durch
 - a) Niederlegung,
 - b) Feststellung des Vorstands, dass eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist,
 - c) Abberufung.

Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Regionalsprecher.

6. Scheidet ein Mentor, ein Regionalsprecher oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist für die restliche Laufzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Unberührt bleiben die Bestimmungen in § 7 Ziff. 2 Abs. 2 und Ziff. 3 Abs. 2.
7. Die regionale Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Regionalsprecher gemeinsam mit den Mentoren jeweils fest. Die regionale Mitgliederversammlung wird von dem Regionalsprecher schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise in Textform einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der regionalen Mitgliederversammlung schriftlich beim Regionalsprecher einzureichen. Es werden nur die Anträge berücksichtigt, die von mindestens 10% der Mitglieder unterstützt werden. Die Tagesordnung mit den Anträgen muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag zugegangen sein. Eine regionale Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Mentoren wird nicht später als zwölf (12) Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit der amtierenden Mentoren durchgeführt. Eine außerordentliche regionale Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von zwei Dritteln der Mentoren oder von 30% der Mitglieder des Regionalbereiches schriftlich mit Begründung verlangt wird. Soweit es dem Regionalsprecher aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere des Infektionsschutzes, erforderlich erscheint, kann er auch zu einer regionalen Mitgliederversammlung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz einladen. Der Regionalsprecher ist ermächtigt festzulegen, wie die Mitglieder bei einer Telefon- oder Videokonferenz ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und insbesondere festzulegen, wie die Abstimmungen erfolgen. Soweit in der Satzung oder in der Wahlordnung schriftliche und/oder geheime Abstimmungen vorgesehen sind, erfolgt die Abstimmung in Textform, wobei die Stimmen bis zu einem vom Regionalsprecher gesetzten Termin bei einem von ihm bestimmten Adressaten abzugeben sind. Die für die Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung bekanntzumachen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins werden durch Delegierte vertreten. Delegierte sind die in den Regionalbereichen gewählten Mentoren.
2. Die Delegiertenversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Die Delegiertenversammlung ist über die in der Satzung geregelten Fälle hinaus – insbesondere ausschließlich zu ständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Rechnungsprüfungsberichtes des Abschlussprüfers sowie des Vorschlages des Abschlussprüfers zur Entlastung des Vorstands,
 - b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Rechnungsprüfungsberichtes des Abschlussprüfers,
 - c) die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wie auch der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Wahl eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die die Prüfung für das laufende Geschäftsjahr nach den Grundsätzen einer aktienrechtlichen Pflichtprüfung durchzuführen hat, sowie die Bestimmung von besonderen Gegenständen der Prüfung,
 - e) die Festsetzung der Höhe und des Zeitpunktes der Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Entgelten,
 - f) die Erhebung einer Umlage in besonderen Fällen,
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung,
 - h) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr,
 - i) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Geschäftsführung,
 - j) die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreis der Mentoren sowie die Abberufung aus wichtigem Grunde des gewählten Vorsitzenden,
 - k) die Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen,
 - l) die Änderung der Stellung des Vereins als Aktionär einer juristisch und organisatorisch selbstständigen Aktiengesellschaft oder anderen Gesellschaft des Handelsrechts, wenn der Verein dadurch mehr als 25 % seiner Stimmrechte verliert,
 - m) die vorherige Zustimmung zur Übertragung – insgesamt oder von Teilen – von Aktien bzw. Geschäftsanteilen an den im vorstehenden Buchstaben l) beschriebenen Gesellschaften des Handelsrechts,
 - n) die Entscheidung über grundlegende Fragen der Vereinspolitik, wobei der Vorstand an jede dieser Entscheidungen gebunden ist,
 - o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind in der Delegiertenversammlung nur die in den Regionalbereichen gewählten Mentoren. Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 sein und der Geschäftsstelle des Vereins spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin gemeldet sein. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Jeder Delegierte hat Rederecht und Antragsrecht nach § 9 Ziff. 5.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann jeder Delegierte seinen jeweiligen Regionalsprecher oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen.

Bei ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen übernimmt der Verein die Kosten der Übernachtung am Vorabend der Versammlung in einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Hotel, erstattet den Delegierten die Reisekosten und zahlt den Delegierten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die weiteren Regelungen hierzu trifft der Vorstand in einer Reisekostenrichtlinie.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand jeweils fest. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise in Textform einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen acht Wochen liegen. Die Tagesordnung muss den Delegierten spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugegangen sein. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mentoren mit schriftlicher Begründung oder von dem geschäftsführenden Vorstand oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Soweit es dem geschäftsführenden Vorstand

aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere des Infektionsschutzes, erforderlich erscheint, kann er auch zu einer Delegiertenversammlung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz einladen oder hinsichtlich von Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen, eine schriftliche Abstimmung aller Mentoren durchführen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, festzulegen, wie die Mitglieder bei einer Telefon- oder Videokonferenz ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und insbesondere festzulegen, wie die Abstimmungen erfolgen. Soweit in der Satzung oder in der Wahlordnung schriftliche und/oder geheime Abstimmungen vorgesehen sind, erfolgt die Abstimmung in Textform, wobei die Stimmen bis zu einem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin bei einem von ihm bestimmten Adressaten abzugeben sind. Die für die Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung bekanntzumachen.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Es werden nur die Anträge berücksichtigt, die von mindestens 12 Delegierten oder drei Regionalsprechern unterstützt werden.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten, bei Änderungen und Ergänzungen der Satzung und/oder ihrer beiden Anhänge und bei Änderung des Vereinszwecks mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist und bei Auflösung des Vereins drei Viertel aller Delegierten anwesend oder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann schon gleichzeitig mit der Einberufung der Delegiertenversammlung eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
7. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten und im Falle von dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet.
8. Die Delegiertenversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig, sie werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen einschließlich der Auflösung des Vereins und einschließlich der Änderung der beiden Anhänge ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 25 Personen. Der Vorstand setzt sich aus den jeweiligen Regionalsprechern der Regionalbereiche und den jeweiligen Vorsitzenden Kommissionen zusammen. Ist ein Regionalsprecher auch Vorsitzender einer Kommission, so ist er nur kraft seiner Position als Regionalsprecher Mitglied des Vorstands. Für die Dauer der Verhinderung eines Regionalsprechers wird sein gewählter Stellvertreter zeitweiliges Mitglied des Vorstands. Ist auch der Stellvertreter des Regionalsprechers verhindert, kann der Regionalsprecher nur durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Vorstands vertreten werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand – der auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) ist – setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Diese drei weiteren Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen Vorsitzenden der derzeitigen Kommission Industriekooperationen (in der Nachfolge des früheren Ausschusses Marketing), der derzeitigen Kommission Kommunikation und Medien und der derzeitigen Kommission Fortbildung und pharmazeutische Kompetenz. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit die derzeitigen vorbeschriebenen Bezeichnungen zukünftig geändert oder modifiziert werden und auch unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Vorstand zukünftig weitere Ausschüsse und Kommissionen gründet. Die fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands führen nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung den Verein in eigener Verantwortung so, wie es das Wohl der Mitglieder erfordert, sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Vorstands mit entsprechender Begründung über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die außerhalb des Haushaltsplanes den Verein zu Leistungen von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall oder € 250.000,00 jährlich verpflichten, im Rahmen der jeweiligen nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten gemeinsam wie auch durch einen von diesen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe durch eine juristisch und organisatorisch selbstständige Gesellschaft des Handelsrechts zu betreiben, deren alleiniger Gesellschafter oder Mehrheitsgesellschafter der Verein ist. Der geschäftsführende Vorstand darf als gesetzlicher Vertreter des Vereins Beschlüsse in einer ordentlichen

oder außerordentlichen Hauptversammlung einer solchen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründeten Gesellschaft des Handelsrechts wie auch in einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung einer solchen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft des Handelsrechts nur nach Maßgabe einer entsprechenden Weisung des Vorstands fassen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dem Vorstand die Tagesordnung einer solchen Hauptversammlung und Gesellschafterversammlung unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zuzuleiten. Diese Verpflichtung des geschäftsführenden Vorstands bezieht sich insbesondere auch auf seine Beschlüsse als gesetzlicher Vertreter des Vereins betreffend Änderungen und Ergänzungen der Satzung der vorbeschriebenen Aktiengesellschaft und der vorbeschriebenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Entlastung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung wie auch des Aufsichtsrats der vorbeschriebenen Aktiengesellschaft und ggfs. des Aufsichtsrats der vorbeschriebenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ferner für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch auf den Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Gewinnverteilung. Für die Wahl von Mitgliedern des Vereins sowie von externen, unabhängigen Dritten als Aufsichtsratsmitglieder einer solchen Aktiengesellschaft und gegebenenfalls Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen in der Satzung der Aktiengesellschaft bzw. dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird der geschäftsführende Vorstand dem Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreiten. An diese ist der Vorstand nicht gebunden. Er beschließt eigenständig mit einer Mehrheit von mindestens 75 v. H. der vorhandenen Stimmen über seine Weisungen an den geschäftsführenden Vorstand für die Vertretung des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand bei den entsprechenden Beschlussfassungen betreffend die vorbeschriebenen Wahlen.

3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen im Vorstand bestimmt sich die Zahl der Stimmen jedes Vorstandsmitgliedes nach der Zahl der Mitglieder seines Regionalbereiches zu Beginn des Monats, in dem die Abstimmung stattfindet. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben, soweit sie nicht ohnehin als Regionalsprecher Mitglied des Vorstandes sind, jeweils 25 Stimmen; um diese 25 Stimmen werden die Stimmen des Regionalsprechers des Regionalbereichs, dem die betreffenden Vorsitzenden zugeordnet sind, gekürzt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Es ist auch berechtigt, die Führung der Geschäfte des Vereins für bestimmte Bereiche – z. B. die Buchführung – Dritten auf der Grundlage eines entsprechenden entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages zu übertragen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einmalig oder fortlaufend für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach ihrer Wahl die Hilfe oder Mitarbeit eines oder mehrerer Dritter in Anspruch zu nehmen.
5. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.
6. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins bedarf zur Durchführung der nachstehenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Vorstands:
 - a) für die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans betreffend die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, letztere unter Berücksichtigung von Abschreibungen,
 - b) für die Erstellung der Jahresrechnung.

Der Haushaltsplan soll der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs des Vereins dienen, der zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins im jeweils folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Bei seiner Erstellung soll die finanzielle Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr berücksichtigt werden, die in den Haushaltsplan einzustellenden Einnahmen und Ausgaben sollen errechnet bzw. geschätzt werden.

Der geschäftsführende Vorstand darf im Rahmen seiner Geschäftsführung die Ansätze im Haushaltsplan für einzelne Arten von Ausgaben zu Lasten anderer Arten von Ausgaben überschreiten. Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Mit der Jahresrechnung ist ein Vermögensnachweis vorzulegen. Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft des Vereins können Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden.

7. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Vorstand aus dem Kreis der Regionalsprecher gewählt, und zwar für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wahlvorschläge sind dem amtierenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich über die Geschäftsstelle mitzuteilen. Für die Leitung der Wahl bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung eines seiner Mitglieder, das nicht für den geschäftsführenden Vorstand kandidiert, oder einen geeigneten Dritten.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzenden der Kommissionen, dann der Präsident und zuletzt der Vizepräsident. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang und gegebenenfalls im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet der Leiter der Wahl durch die Ziehung eines Loses.
9. Bis zu einer Neuwahl bleiben der Präsident und der Vizepräsident im Amt. Wiederwahl – ein- oder mehrmalig – ist zulässig. Der Präsident und der Vizepräsident können von den Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe abberufen werden, dass gleichzeitig für den Rest der Amtszeit des Abberufenen ein anderes Vorstandsmitglied zum Präsidenten bzw. zum Vizepräsidenten gewählt wird. Dies gilt auch bei einer Abberufung aus wichtigem Grunde.

10. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung – die die mit der Vorstandsarbeit verbundene Arbeit und Verantwortung berücksichtigt –, die auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen.
11. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Der Vorstand tritt mehrmals im Geschäftsjahr zusammen, wobei der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident auch zu einer Vorstandssitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz einladen kann. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen Vorstandsmitglieder mit mindestens 50 v.H. der vorhandenen Stimmen verlangen, wobei die Bestimmungen in Ziff. 3 entsprechend gelten. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, wobei die Angabe der Tagesordnung sowie der Anträge spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen kann. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen und Tischvorlagen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vizepräsident. Vorstandsbeschlüsse können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch im Umlaufverfahren, telegrafisch, durch Telex, E-Mail, Telefax oder schriftlich ohne förmliche Vorstandssitzung gefasst werden.
13. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für die formlos gefassten Vorstandsbeschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und, soweit ein solcher bestellt worden ist, dem Hauptgeschäftsführer ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
14. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Vorlage eines Jahresberichtes für die Delegiertenversammlung.
15. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, sich zur Leitung der Geschäftsstelle eines Hauptgeschäftsführers zu bedienen. Seine Bestellung und Abberufung – aus welchen Gründen auch immer – erfolgen nach einer vorhergehenden Beratung mit dem Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieses ist auch für den Abschluss des Anstellungsvertrages wie auch dessen Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und einvernehmliche Aufhebung zuständig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Hauptgeschäftsführer zu erlassen und diese zu ändern und zu ergänzen. Der Hauptgeschäftsführer ist unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Er handelt in dessen Auftrag und empfängt von diesem seine Weisungen. Der Hauptgeschäftsführer berichtet unmittelbar und regelmäßig an den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Hauptgeschäftsführer zu einer vollen oder teilweisen Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden der Kommissionen für deren Sitzungen wie auch für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts für dessen Güteverhandlungen gemäß § 4 Ziff. 2 Buchst. c und dessen Sitzungen, letzteres jedoch mit Ausnahme der Sitzungen, in denen das Schiedsgericht Beratungen durchführt und Beschlüsse trifft. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung mit Rederecht und beratender Stimme teilzunehmen. Er ist ferner berechtigt, auf der Grundlage entsprechender Einladungen durch den jeweiligen Regionalsprecher an allen auf der Ebene der Regionen stattfindenden Sitzungen mit Rederecht und beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Kommissionen

1. Der Verein hat zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands für die Arbeitsgebiete Industriekooperationen, Kommunikation und Medien sowie Fortbildung und pharmazeutische Kompetenz je eine Kommission eingesetzt. Der Vorstand wählt vor der Wahl von Präsident und Vizepräsident in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Mentoren jeweiligen Vorsitzenden der drei vorgenannten Kommissionen, und zwar für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wahlvorschläge sind dem amtierenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich über die Geschäftsstelle mitzuteilen. Die drei vorgenannten Vorsitzenden sind nach Abschluss der Wahl aller drei Vorsitzenden Mitglieder des Vorstandes und nehmen an Wahlen und Abstimmungen teil. In seiner nächsten Sitzung wählt der Vorstand sodann in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Kommission und auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Kommissionen. Ein stellvertretender Vorsitzender einer Kommission vertritt den Vorsitzenden nur im Rahmen der Kommission und im Vorstand, gehört aber nicht dem geschäftsführenden Vorstand an. Für die Wahl finden die Bestimmungen in § 10 Ziff.

7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Der Vorstand ist berechtigt, die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe abberufen, dass gleichzeitig für den Rest der Amtszeit des Abberufenen ein anderer Mentor zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter gewählt wird. Dies gilt auch bei einer Abberufung aus wichtigem Grund. Der Vorstand ist im Übrigen berechtigt, zu seiner Unterstützung für bestimmte weitere Arbeitsgebiete aus dem Kreis der Mentoren weitere Ausschüsse und Kommissionen zu gründen und aufzulösen, und zwar mit der Maßgabe, dass der Vorstand die jeweiligen Vorsitzenden nebst ihren Stellvertretern wählt und abberuft. Für die Wahl finden die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

2. Der Vorstand kann für die Kommissionen Geschäftsordnungen erlassen.
3. Die Bestimmungen in § 10 Ziff. 9 gelten entsprechend für die Mitglieder der Kommissionen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 13

Schiedsgericht

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts

1. Bei den im Mitgliedschaftsverhältnis begründeten Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vereins oder zwischen Vereinsmitgliedern – auch über die Rechtswirksamkeit dieser Satzung und ihrer beiden Anhänge, etwaiger Nachträge oder einzelner ihrer Bestimmungen – entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht, das jedoch erst dann angerufen werden kann, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung unter Vermittlung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ergebnislos geblieben ist. Ferner entscheidet das Schiedsgericht in den in § 4 Ziff. 2 Buchst. d) geregelten Fällen. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden zusammen sowie aus zwei von jeweils einer Partei des Schiedsverfahrens benannten Beisitzern, die Mentoren des Vereins sein müssen. Die Wahl des Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands aus dem Kreise der Mentoren und dessen Abberufung aus wichtigem Grunde obliegen der Delegiertenversammlung; der Vorstand soll davon absehen, einen Mentor zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorzuschlagen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, die Delegiertenversammlung soll davon absehen, einen solchen, ihr zur Wahl vom Vorstand vorgeschlagenen Mentor zum Vorsitzenden zu wählen. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt jeweils drei Geschäftsjahre und dauert darüber hinaus bis zur Beendigung der Delegiertenversammlung, die über die Jahresrechnung des Vereins für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird mitgerechnet. Wiederwahlen – ein- oder mehrmalig – sind zulässig. Der Vorsitzende kann sein Amt jederzeit niederlegen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats. Die entsprechende Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich abzugeben. Unberührt bleibt das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde.

Für das Verfahren im Übrigen gilt eine Schiedsgerichtsordnung, die in einer besonderen, dieser Satzung als Bestandteil und Anhang hierzu beigefügten Urkunde vereinbart worden ist. Über spätere Änderungen und Ergänzungen der Schiedsgerichtsordnung beschließt die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen.

3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und berichtet über die Tätigkeit des Schiedsgerichts.
4. Die Bestimmungen in § 10 Ziff. 9 gelten entsprechend für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 14

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe des Vereins, der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, über alle Vorgänge des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verein oder unabhängig hiervon bekanntgeworden sind, gegenüber außenstehenden Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Dieses gilt auch in Bezug auf die Mitglieder des Vereins, falls ein entsprechender Beschluss von den Organen des Vereins oder den Kommissionen gefasst worden ist. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Vorgänge, die durch Beschluss eines Organs als vertraulich bezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Amtes.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufgenommen ist und wenn der entsprechende Beschluss in einer Delegiertenversammlung mit der in § 9 Ziff. 8 geregelten Stimmenmehrheit gefasst wird.
2. Der Präsident und der Vizepräsident sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, dass die Delegiertenversammlung etwas anderes beschließt. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Über die Weiterverwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 16

Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Satzung in der durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 17. September 2020 geänderten Fassung.

Köln, den 17. September 2020



Anhang zur Satzung

Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.

Wahlordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung findet Anwendung auf die Wahlen von Mentoren sowie Regionalsprechern und deren Stellvertretern. Auf sonstige Wahlen im MVDA - Marketing Verein Deutscher Apotheker e.V.(„Verein“), insbesondere die Wahl von Vorsitzenden von Kommissionen sowie deren Stellvertretern, des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sind die Vorschriften der Wahlordnung anzuwenden, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl von Mentoren ist jedes Mitglied des betreffenden MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. (im Folgenden kurz „Verein“ genannt), für dessen Regionalbereich ein Mentor oder mehrere Mentoren gewählt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für eine Vollmacht zur Stimmabgabe oder eine Briefwahl.
3. Bei Wahlen dürfen nur die jeweils wahlberechtigten Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder des Präsidiums und Mitarbeiter der Geschäftsstelle anwesend sein.

§ 3

Durchführung der Wahl der Mentoren

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mentoren laden die Regionalsprecher die ihrer Region zugehörigen Mitglieder des Vereins in einem Rundschreiben, das schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu verteilen ist, zu einer regionalen Mitgliederversammlung ein, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Wahlen hinzuweisen. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Die Wahlen sollen rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Mentoren stattfinden.
2. Die Leitung der Wahl obliegt einer von den stimmberechtigten Teilnehmern durch Mehrheitsbeschluss bestimmten Person, die nicht bei der Wahl kandidiert und nicht notwendigerweise wahlberechtigt sein muss („Wahlleiter“). Der Wahlleiter führt die anwesenden Mitglieder in die Durchführung der Wahl ein.
3. Die Wahl wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Ziffern 4 bis 13 durchgeführt, es sei denn die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschließen einstimmig ein anderes Verfahren.
4. Der Wahlleiter zieht aus dem Kreise der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins oder der teilnehmenden Dritten zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung Wahlhelfer und einen Protokollführer heran.
5. Es obliegt dem Wahlleiter, eine Liste der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins zu erstellen. Es obliegt dem Leiter der Wahl ferner, aus dem Kreise der der Region zugehörigen Mitglieder des Vereins – unbeschadet dessen, ob diese anwesend sind oder nicht – für die Wahl bzw. Wiederwahl zum Mentor wählbare Mitglieder des Vereins als Kandidaten für die Wahl zum Mentor zu benennen. Dasselbe Recht steht jedem der Region zugehörigen Mitglied des Vereins zu, und zwar sowohl für Dritte als auch für sich selbst. Dies gilt auch dann, wenn der benannte Kandidat bei der Wahl nicht anwesend ist. Der Vorschlagende für diesen Fall verpflichtet, seinen Vorschlag zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des benannten Kandidaten, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt, spätestens acht Tage vor dem Tag der regionalen Mitgliederversammlung dem Regionalsprecher schriftlich zuzuleiten, der die Kandidaten und ggf. das Vorliegen einer Einverständniserklärung unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle mitteilt. Der Wahlleiter gibt alle Vorschläge (nebst Einverständniserklärungen der nicht anwesenden Kandidaten) bekannt und stellt fest, ob die anwesenden Kandidaten bereit sind, im Fall der Wahl das Amt eines Mentors zu übernehmen.

Alle Kandidaten, die diese Bereitschaft erklärt haben bzw. erklären, werden sodann in alphabetischer Reihenfolge den anwesenden Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben. Diese Kandidaten werden sodann unter Angabe von Name, Vorname, und ihrer Erstmitgliedschaftsapotheke schriftlich festgehalten, so dass diese Liste während des Wahlvorgangs für alle anwesenden Wahlberechtigten gut sichtbar ist. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Je ein Stimmzettel nebst Wahlumschlag wird an die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins verteilt.

6. Der Leiter der Wahl teilt den Zeitpunkt mit, zu welchem die Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden müssen.
7. Die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins verzeichnen auf den Stimmzetteln die Namen der Kandidaten, die sie zu Mentoren wählen wollen. Dabei können sie höchstens so viele Kandidaten verzeichnen, wie Mentoren zu wählen sind. Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal, einem Zusatz oder sonstigen Änderungen versehen sind, oder aus denen sich der Wille des wählenden Mitgliedes des Vereins nicht unzweifelhaft ergibt, sind ungültig. Dasselbe gilt dann, wenn auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten verzeichnet werden, als zu wählen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit der Stimmzettel endgültig.
8. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt. Der Leiter der Wahl hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel in einem besonderen Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne. Diese muss verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden

können, ohne dass die Urne geöffnet wird. Während der Wahl müssen immer der Wahlleiter und ein Wahlhelfer anwesend sein.

9. Die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins händigen den Stimmzettel dem mit der Entgegennahme beauftragten Wahlhelfer aus, der zuvor anhand der Liste der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins die Wahlberechtigung feststellt. Der Stimmzettel ist in Gegenwart des wahlberechtigten Mitglieds des Vereins in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.
10. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlleiter in Gegenwart des Protokollführers und der Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen vor, wobei die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen ist.
11. In der Reihenfolge, in der auf die einzelnen Kandidaten die meisten Stimmen entfallen, sind diese als Mentoren gewählt. Bei Stimmgleichheit im Hinblick auf die letzte Position, die noch zur Wahl führt, erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Wahlergebnisses eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, die gleich viele Stimmen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu einem Gleichstand, erfolgt ein Losentscheid durch den Wahlleiter.
12. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl gibt der Wahlleiter den Mitgliedern des Vereins das sich aufgrund der Auszählung ergebende Wahlergebnis bekannt.
13. Der Mandatswechsel bei den Mentoren erfolgt zum ersten Tag des auf den Wahltag folgenden neuen Geschäftsjahres. Bei Neuwahlen vor Auslaufen der Amtszeit, für die ein Mentor gewählt worden ist, erfolgt der Mandatswechsel mit sofortiger Wirkung.

§ 4

Durchführung der Wahl der Regionalsprecher und ihrer Stellvertreter

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des neuen Regionalsprechers und seines Stellvertreters lädt der amtierende Regionalsprecher die nach § 3 neu gewählten Mentoren schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu einer Versammlung der Mentoren der betreffenden Region ein. Alternativ kann der Regionalsprecher mit Zustimmung aller anwesenden neugewählten Mentoren diese auch unmittelbar im Anschluss an deren Wahl zu einer Versammlung zur Wahl des neuen Regionalsprechers einladen, soweit in der Einladung zur regionalen Mitgliederversammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der neugewählten Mentoren an ihr teilnehmen. Die Wahlen sollen spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtszeit der Regionalsprecher stattfinden.
2. Wählbar sind alle neugewählten Mentoren.
3. § 3 Ziff. 2 bis 13 dieser Wahlordnung finden für die Durchführung der Wahl der Regionalsprecher und ihrer Stellvertreter entsprechende Anwendung, soweit die an der Wahl teilnehmenden Mentoren nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.
4. Die Wahl des Regionalsprechers und seines Stellvertreters findet in zwei getrennten Wahlgängen statt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Protokollführer fertigt über die Durchführung der Wahl, über die Prüfung der Stimmzettel – einschließlich der etwaigen Entscheidungen des Wahlleiters betreffend die Gültigkeit der Stimmzettel – und das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an. Diese ist von dem Leiter der Wahl und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von dem Wahlleiter drei Jahre lang aufzubewahren. Abschriften dieser Niederschrift erhalten der Regionalsprecher, der Protokollführer und die Wahlhelfer. Die Stimmzettel sind von dem Wahlleiter in Gegenwart der Wahlhelfer zu vernichten.
2. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses nur bis zum Ende der Versammlung, in welcher die Wahl durchgeführt worden ist, gegenüber dem Leiter der Wahl schriftlich und mit Begründung geltend gemacht werden. Über den Einspruch und die daraufhin eventuell durchzuführenden Maßnahmen entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, und zwar spätestens bis zum Ende der Versammlung.
3. Mit dem Ende der Versammlung, in der die durchgeführt worden ist, endet die Tätigkeit des Wahlleiters, des Protokollführers und der Wahlhelfer. Die Bestimmungen in Ziff. 1 bleiben unberührt.
4. Auch vor Beginn ihrer Amtszeit sind gewählte Mitglieder von Gremien berechtigt, an Wahlen teilzunehmen, soweit es um die Wahl von Gremienmitgliedern für die jeweilige Amtszeit geht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Neufassung der Satzung des Vereins in Kraft.

Hilden, den 24. Juni 2020



Anhang zur Satzung

Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. (§ 13 der Satzung).

§ 2

1. Das Schiedsgericht entscheidet
 - über die im Mitgliedschaftsverhältnis begründeten Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vereins oder zwischen Vereinsmitgliedern, auch über die Rechtswirksamkeit der Satzung des Vereins und ihrer beiden Anhänge, etwaiger Nachträge oder einzelner ihrer Bestimmungen,
 - über den Einspruch eines Mitgliedes, das durch Beschluss des geschäfts-führenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen worden ist (§ 4 Ziff. 2 Buchst. c der Satzung).
2. Die Anrufung des Schiedsgerichts in den Fällen gemäß Ziff. 1 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung unter Vermittlung des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts gemäß § 13 Ziff. 2 Satz 1 der Satzung ergebnislos geblieben ist. Die Anrufung des Schiedsgerichts in den Fällen gemäß Ziff. 1 Absatz 3 ist erst zulässig, wenn die Güteverhandlung gemäß § 4 Ziff. 2 Buchst. c der Satzung nicht zum Erfolg geführt hat.

§ 3

1. Wünscht eine Partei die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, so hat sie dies der Gegenseite und dem/ der Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 13 Ziff. 2 Satz 1 der Satzung) schriftlich anzuzeigen. Das Schreiben muss den Streitfall darlegen und einen bestimmten Antrag enthalten.
2. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
3. Jede Partei benennt einen Beisitzer/eine Beisitzerin innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts gemäß Ziff. 1 durch die erste Partei.
4. Benennt eine Partei nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen einen Beisitzer/eine Beisitzerin, so wird der Beisitzer/die Beisitzerin durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln ernannt. Kann ein ernannter Beisitzer/eine ernannte Beisitzerin sein/ihr Amt nicht antreten oder fällt er/sie nachträglich weg, so hat die die ihn/sie ernennende Partei binnen 14 Tagen einen weiteren Beisitzer/eine weitere Beisitzerin zu benennen. Kommt die Partei dem nicht innerhalb dieser Frist nach, so wird dieser Beisitzer/diese Beisitzerin auf Antrag der Gegenpartei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln ernannt.

Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Jedenfalls muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich erneut zu äußern.

5. Ort des Schiedsverfahrens ist Köln; Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten stattfinden.

§ 4

1. Die beisitzenden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen haben sich nach Bekanntgabe ihrer Benennung unverzüglich über die Annahme der ihnen angetragenen Ämter zu erklären.
2. Sie sind verpflichtet, das Amt abzulehnen, wenn bei ihnen einer der Fälle vorliegt, die den staatlichen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen (§ 41 ZPO). Sie haben ferner den Parteien unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei ihnen nachträglich ein derartiger Fall eintritt oder ihnen Umstände bekannt werden, die ihre Ablehnung rechtfertigen könnten. Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

§ 5

1. Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.
2. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren nach freiem pflichtgemäßem Ermessen; die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren und die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung sind zu berücksichtigen.
3. Die Parteien sind verpflichtet, dem Schiedsgericht alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die es verlangt.
4. An die Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden. Es kann nach seinem eigenen pflichtgemäßem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.
5. Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich, es sei denn, die Parteien verzichten beide schriftlich auf

eine mündliche Verhandlung. Sie kann durch Schriftsätze vorbereitet werden. In der Verhandlung sind die Parteien zu hören, soweit sie anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Unbeschadet dessen ist der Hauptgeschäftsführer des Vereins berechtigt, an den Verhandlungen des Schiedsgerichts teilzunehmen, nicht jedoch an dessen Beratungen und Beschlussfassungen.

6. Das Schiedsgericht hat den Parteien die Erklärungen und Anträge der jeweiligen Gegenpartei in Abschrift zu übermitteln. Es kann Zustellungen mit gleicher Wirkung an die Parteien oder an Bevollmächtigte vornehmen, die sich ihm gegenüber legitimiert haben.
7. Vor Erlass des Schiedsspruchs soll eine Schlussverhandlung mit den Parteien stattfinden, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten.
8. Über jede mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.

§ 6

1. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Beauftragte vertreten lassen.
2. Die Kosten dieser Vertretung wie auch jeder Beratung trägt jede Partei stets selbst, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid.

§ 7

1. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden von dem Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.
2. Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt.
3. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Laufe des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen und Sachverständigen, Buchprüfungen u. dgl.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
4. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie die beiden Beisitzer/Beisitzerinnen üben ihre Ämter als Ehrenämter aus und haben lediglich den Ersatz ihrer baren Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, zu beanspruchen.

§ 8

1. Das Schiedsgericht bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Beilegung des Streits durch einen Vergleich. Es entscheidet nach geltendem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Föhlung treten oder sie beraten. Die Schiedsrichter und der Hauptgeschäftsführer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

1. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts und der Schiedsspruch werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beratung und der Beschlussfassung dürfen nur die drei Schiedsrichter anwesend sein.
2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

Der Schiedsspruch muss enthalten:

- die Bezeichnung der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - die Bezeichnung der Parteien;
 - die Entscheidung in der Sache und über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens;
 - den Tatbestand und die Begründung der Entscheidung, soweit die Parteien hierauf nicht ausdrücklich verzichten.
3. Das Schiedsgericht hat bei der Kostenentscheidung die Grundsätze der Zivilprozessordnung (§ 91 ff. ZPO) zu beachten und nach diesen Grundsätzen zu entscheiden.

§ 10

Der Schiedsspruch ist in sämtlichen Ausfertigungen unter Angabe des Tages der Abfassung von allen Schiedsrichtern vorbehaltlos zu unterschreiben und jeder Partei je eine Ausfertigung durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 11

Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.

§ 12

Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend.

§ 13

1. Wird der Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben, ist das Schiedsgericht erneut anzurufen. Die

Mitwirkung der Schiedsrichter, die bei dem fraglichen Verfahren mitgewirkt haben, an dem neuen Verfahren ist ausgeschlossen.

2. Zuständiges staatliches Gericht für die notwendig werdenden richterlichen Handlungen, Entscheidungen oder Beschlüsse (§ 1045, § 1046 ZPO) ist das Landgericht Köln.

§ 14

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden auf das Verfahren ergänzend Anwendung. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 1039 ZPO kann nicht verzichtet werden.

§ 15

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit der Satzung des Vereins in Kraft.

Köln, den 10. November 1999



Verhaltenskodex

Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.

Der MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. – im Folgenden MVDA genannt – ist ein unabhängiger Verband von Apothekern, dessen satzungsmäßiger Zweck und Aufgabe es ist

- im Einklang mit der Tradition und Ethik des Berufsstandes der Apotheker Voraussetzungen für deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und die dauerhafte Sicherung ihrer Existenz zu erarbeiten und für den Fortbestand der Individualapothekere einzutreten,
- die Berufsausübung der Mitglieder zu fördern, insbesondere durch ständige Fortbildung,
- die Qualifizierung und die Zertifizierung der Apotheken zu fördern und die Mitglieder bei der entsprechenden Durchführung zu unterstützen,
- die Mitglieder in der Patienten- und Kundenberatung zu fördern und zu unterstützen,
- die Mitglieder insbesondere in den Bereichen Marketing, Wellness, Werbung, EDV, Logistik und Kommunikation zu beraten,
- die Pflege der Zusammenarbeit und Kollegialität sowie die Förderung von gemeinsamen Interessen der Apotheker und
- Kooperationen zu vereinbaren.

Die Tätigkeiten des MVDA sind auf strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht und der Bekämpfung von Korruption ausgerichtet. Zu diesem Zweck stellt der vorliegende Compliance-Kodex Leitlinien für seine Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter auf, durch deren Beachtung im Interesse des MVDA und im Interesse seiner Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten oder Korruption von vornherein vermieden werden soll. Der MVDA ist sich bewusst, dass jedes Compliance-System nur so gut ist, wie es tatsächlich in der täglichen Praxis gelebt wird.

Allerdings kann dieser Compliance-Kodex nicht der Komplexität des Kartellrechts und des Rechts zur Korruptionsbekämpfung insgesamt Rechnung tragen. In Detailfragen kann es deshalb unerlässlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Vereines hat der MVDA sowohl auf Vorstands- als auch auf Geschäftsführungsebene die Funktion eines Compliance-Beauftragten und eines Stellvertreters eingerichtet. Diese Compliance-Beauftragten stehen den Mitgliedern und den Mitarbeitern bei kartellrechtlichen und anti-korruptionsrechtlichen Fragen, welche die Vereinstätigkeiten des MVDA und seine Tochtergesellschaften betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

> 1. TEIL – WETTBEWERBSRECHT

§ 1

Allgemeine Vorbemerkungen zum anwendbaren Kartellrecht

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB).

Die Mitglieder des MVDA sind sich bewusst, dass der MVDA und seine Tochtergesellschaften als ein Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne anzusehen sind und daher das Kartellrecht uneingeschränkt Anwendung findet. Das Kartellrecht verbietet insbesondere Vereinbarungen über Preise (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen etc.) und Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten).

Verboten sind auch Aufforderungen zu Boykottmaßnahmen gegenüber bestimmten Unternehmen. Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass einzelne Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter des MVDA oder der MVDA selbst zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen. Dies setzt nicht ausdrückliche, insbesondere nicht schriftliche Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Daneben verbietet das Kartellrecht aber auch sog. abgestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen, die zu demselben Ergebnis führen.

§ 2

Rechtsfolgen von Kartellverstößen

Dem MVDA, seinen Vorstandsmitgliedern und seinen Mitarbeitern ist bekannt, dass die Kartellbehörden Kartellrechtsverstöße mit zunehmender Intensität verfolgen. Kartellrechtsverstöße können hohe Geldbußen gegen die Unternehmen sowie gegen Unternehmensvertreter, etwaige Schadensersatzklagen von Wettbewerbern und weitere Nachteile für die Unternehmen und Unternehmensvertreter zur Folge haben.

§ 3

Verpflichtung und Einhaltung von Verfahrensvorschriften

Der MVDA verpflichtet sich, dass Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und sonstige Sitzungen bestehender und etwaig zu bildender Kommissionen und Ausschüsse des MVDA stets wie folgt vorbereitet werden:

- i. Es wird eine schriftliche Tagesordnung erstellt und vorab rechtzeitig an die Teilnehmer versandt. Die Tagesordnung soll klar und unmissverständlich formuliert sein und keine kartellrechtlich bedenkliche Punkte enthalten. Entsprechendes gilt für etwaig zu verteilende Sitzungsunterlagen, Materialien oder Präsentationen. Eine anwaltliche Abstimmung kann insbesondere bei wettbewerbsrelevanten Tagesordnungspunkten bereits im Vorfeld zwingend erforderlich sein.
- ii. Es wird ein Protokoll angefertigt, das den Inhalt des Treffens vollständig wiedergibt. Das Protokoll muss von allen Teilnehmern geprüft und freigegeben werden und wird sodann an einen der Compliance-Beauftragten weitergeleitet. Die abgestimmte Fassung des Protokolls muss von allen Teilnehmern zeitnah unterzeichnet, in Textform gegenbestätigt oder zumindest in der nächsten Sitzung ausdrücklich bestätigt werden.
- iii. Das Treffen soll den Vorgaben der schriftlichen Tagesordnung folgen und sich auf die dort genannten Themen beschränken.
- iv. Wird von diesen Vorgaben abgewichen, haben die Teilnehmer des Treffens auf Einhaltung dieser Regeln zu bestehen. Sollte dies nicht geschehen, muss ein Widerspruch dokumentiert und das Treffen gegebenenfalls aufgelöst werden.
- v. Beschlüsse und Entscheidungen dürfen nur im Rahmen eines förmlichen Treffens mit entsprechender Tagesordnung erfolgen.

§ 4

Empfehlungen

Einseitig wird der MVDA tätig, wenn er seinen Mitgliedern über interne Rundschreiben, Newsletter oder ähnliche Kommunikationsmittel oder über öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken. Dagegen sind Empfehlungen dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

> 2. TEIL – KORRUPTIONSPRÄVENTION

§ 5

Korruptionsfreiheit des MVDA

Ziel des MVDA ist es, aufgetretene Korruptionsfälle nach ihrem Bekanntwerden und auftretende Korruptionsfälle nachhaltig und konsequent zu verfolgen und mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption rechtzeitig entgegenzuwirken. Korruption meint den Missbrauch einer Funktion in der Wirtschaft zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für das Unternehmen.

§ 6

Korruptionsbekämpfung

Der MVDA lehnt Korruption im geschäftlichen Verkehr ab und wird hierzu entsprechende Richtlinien und eingehende Verhaltensregeln für seine Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter normieren. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MVDA dürfen sowohl Organen und Mitarbeitern anderer Unternehmen als auch Amtsträgern keine persönlichen Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung versprochen oder gewährt werden.

Die Mitarbeiter und Organe des MVDA sind nicht bestechlich und ziehen aus ihrer Tätigkeit – abgesehen von ihrer vom Unternehmen gezahlten Vergütung – keinen Gewinn. Sie nehmen daher keine Geschenke (außer üblichen Werbegeschenken), Einladungen, die über übliche Gepflogenheiten hinausgehen (z. B. Urlaubsreisen), oder sonstige direkte oder indirekte Vorteilsgewährungen an und unterlassen selbst derartige Vorteilsgewährungen an Konkurrenten, Berater, Kunden, Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner des MVDA.

> 3. TEIL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7

Einrichtung von Schulungsprogrammen

Zur Umsetzung des Compliance-Kodexes auf allen Ebenen des MVDA werden in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, entsprechende Schulungen durch Vorträge oder entsprechende Schulungssoftware zu dem Thema verpflichtend für die Mitarbeiter des MVDA eingeführt.

§ 8

Schlussklausel

Einen vollständigen Überblick über die vielfältigen Aspekte des Kartellrechts oder der Korruptionsprävention kann und wird in diesem Verhaltenskodex nicht gegeben. Bei weitergehenden Fragen und insbesondere in Zweifelsfällen muss im Vorfeld entsprechender (kartellrechtlicher) Rechtsrat durch die beteiligten Personen eingeholt werden.

Köln den, 24. März 2015